-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.05.2000

3. Instanz

Datum	07.11.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Mai 2000 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der 1926 geborene KlÃ¤ger lebt in der Ukraine und besitzt die ukrainische StaatsangehÃ¶rigkeit. Im April 1996 beantragte er beim Beklagten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen angeblich in der Zeit vom Herbst 1944 bis Mai 1945 als Soldat in einer deutschen Einheit ("Kampfgruppe ") erlittener Kriegsverwundungen. Laut der von ihm vorgelegten Archivauskunft einer russischen BehÃ¶rde in (Ostsibirien) war er 1946 â wegen Ableistung von Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht von Oktober 1944 bis MÃ¤rz 1945 â fÃ¼r sechs Jahre nach verbannt worden. Ermittlungen des Beklagten beim Krankenbuchlager Berlin und der deutschen Dienststelle (WaSt) Berlin sowie beim Bundesarchiv blieben ergebnislos. Nachdem der Beklagte vom KlÃ¤ger Ã¼bersandte Farbfotos des rechten Knies und Unterschenkels, RÃ¶ntgenaufnahmen beider Kniegelenke und

einen Untersuchungsbefund des Ministeriums fÃ¼r Gesundheitswesen der Ukraine vom MÃ¤rz 1997 durch seinen Ã¤rztlichen Dienst hatte auswerten lassen, lehnte er den Antrag mit Bescheid vom 4. Juni 1997 mit der BegrÃ¼ndung ab, eine SchÃ¤digung iS des Â§ 1 BVG sei nicht nachgewiesen und die als SchÃ¤digungsfolge in Betracht kommenden GesundheitsstÃ¶rungen verursachten keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um mindestens 25 vH. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. August 1997). Das vom KlÃ¤ger angerufene Sozialgericht (SG) lieÃ ein Aktenlagegutachten von Dr. W. erstellen und wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 4. MÃ¤rz 1999 ab. Es sei weder eine Wehrdienstleistung in einer deutschen Einheit noch eine Verwundung nachgewiesen. Deshalb kÃ¶nnten auch die beim KlÃ¤ger vorhandenen Narben nicht als SchÃ¤digungsfolgen anerkannt werden.

In der Berufungsinstanz fragte das Landessozialgericht (LSG) beim KlÃ¤ger an, ob er mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden sei. Mit am 10. MÃ¤rz 2000 beim LSG eingegangenen Schriftsatz verweigerte der KlÃ¤ger sein EinverstÃ¤ndnis, worauf Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 26. Mai 2000 anberaumt wurde. Nachdem der KlÃ¤ger auf seine Ladung mit am 10. Mai 2000 eingegangenem Schriftsatz mitgeteilt hatte, er kÃ¶nne wegen seiner wirtschaftlichen Notlage zur Verhandlung weder selbst erscheinen noch einen Vertreter entsenden, auÃerdem sei er alt und krank, und es bleibe ihm "hoffen an Eure VerstÃ¤ndigkeit, Gute Wille", hob der Senatsvorsitzende mit Beschluss vom selben Tage den anberaumten Termin auf. Der Beschluss wurde dem KlÃ¤ger zugeleitet. Mit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergangenem Urteil vom 26. Mai 2000 wies das LSG die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger als Verfahrensfehler, das LSG habe Â§ 124 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt, weil es ohne sein EinverstÃ¤ndnis ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden habe. Das LSG hÃ¤tte ihn auÃerdem auf die MÃ¶glichkeit hinweisen mÃ¼ssen, ProzeÃkostenhilfe zu beantragen. Diese Unterlassung verletze seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r (Â§ 62 SGG und Art 103 Grundgesetz (GG)). Es sei nicht auszuschlieÃen, daÃ das LSG bei seiner persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung unter Beiziehung eines Dolmetschers zu einem anderen Ergebnis gekommen wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26. Mai 2000 sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. MÃ¤rz 1999 und den Bescheid des Beklagten vom 4. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung im gesetzlichen Umfang zu gewÃ¤hren unter anderem auch "Kompensation fÃ¼r moralischen Schaden", hilfsweise, den Rechtsstreit zur weiteren SachaufklÃ¤rung zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

II

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers ist insoweit begrÃ¼ndet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen ist. Denn das Urteil des LSG beruht mÃ¶glicherweise auf einem vom KlÃ¤ger mit der Revision gerÃ¼gten Verfahrensfehler. Da der Rechtsstreit wegen der MÃ¶glichkeit weiteren vom LSG zu berÃ¼cksichtigenden Vorbringens oder weiterer AntrÃ¤ge der Beteiligten nicht entscheidungsreif ist, liegen die Voraussetzungen des Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG fÃ¼r eine ZurÃ¼ckverweisung vor.

Zu Recht hat die Revision eine Verletzung des Â§ 124 SGG gerÃ¼gt. GemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 1 SGG entscheidet das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung. GemÃ¤Ã Abs 2 dieser Vorschrift kann das Gericht unter der Voraussetzung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, daÃ die Beteiligten â hier KlÃ¤ger und Beklagter â ihr EinverstÃ¤ndnis mit dieser (nur ausnahmsweise vorgesehenen) Verfahrensweise erteilt haben. Diese Voraussetzung war hier nicht erfÃ¼llt, denn der KlÃ¤ger hat sein erforderliches EinverstÃ¤ndnis nicht erteilt. Dies gilt zunÃ¤chst fÃ¼r seinen am 10. MÃ¤rz 2000 beim LSG eingegangenen Schriftsatz, worin er, wenn auch sprachlich unbeholfen, eine entsprechende ErklÃ¤rung unmiÃverstÃ¤ndlich verweigert hat. Das LSG hat diesen Schriftsatz auch so aufgefaÃt, da es Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 26. Mai 2000 anberaumt hat. Auch in seinem zweiten, beim LSG am 10. Mai 2000 eingegangenen Schriftsatz hat der KlÃ¤ger nicht einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt, sondern nur darauf hingewiesen, daÃ er aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden den Termin nicht wahrnehmen kÃ¶nne, ferner darauf, daÃ er "auch alt und krank" sei. Diese ErklÃ¤rung enthielt ebensowenig wie der folgende Halbsatz, ihm bleibe nur auf die VerstÃ¤ndigkeit und den guten Willen des Gerichts zu hoffen, ein EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung; das galt insbesondere im Hinblick darauf, daÃ der KlÃ¤ger zuvor dies EinverstÃ¤ndnis ausdrÃ¼cklich verweigert hatte.

In der vom KlÃ¤ger formgerecht gerÃ¼gten (Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG) Verletzung des Â§ 124 SGG ist ein wesentlicher Verfahrensmangel zu sehen. Zwar stellt es keinen absoluten Revisionsgrund dar, wenn ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ohne daÃ das dafÃ¼r erforderliche EinverstÃ¤ndnis aller Beteiligten vorliegt (vgl BSGE 53, 83 = SozR 1500 Â§ 124 Nr 7 mwN). Gleichwohl liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Es lÃ¤Ãt sich nÃ¤mlich nicht ausschlieÃen, daÃ das angefochtene Urteil auf dem gerÃ¼gten Vorgehen des LSG beruht (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 23 zu Â§ 160 und RdNr 31 zu Â§ 144). Wie das Bundessozialgericht (BSG) aaO entschieden hat, lÃ¤Ãt sich wegen des besonderen Rechtswerts der mÃ¼ndlichen Verhandlung das BeruhenkÃ¶nnen der Entscheidung auf der fehlenden MÃ¼ndlichkeit in der Regel nicht verneinen (vgl auch Beschluss des Senats vom 14. Februar 2001 â B 9 V 81/00 B). So liegt der Fall hier. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daÃ der KlÃ¤ger

trotz der von ihm mitgeteilten Erschwerungen seines Erscheinens dennoch selbst oder durch einen Vertreter den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung wahrgenommen hÃ¤tte. Selbst wenn nur eine einseitig streitige mÃ¼ndliche Verhandlung stattgefunden hÃ¤tte, ist nicht auszuschlieÃen, daÃ der dann mÃ¶glicherweise allein erschienene Vertreter des Beklagten AusfÃ¼hrungen zugunsten des KlÃ¤gers gemacht hÃ¤tte und deswegen eine andere Entscheidung ergangen wÃ¤re. Das Unterbleiben der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist auf den Inhalt der Entscheidung des LSG insbesondere deswegen mÃ¶glicherweise von EinfluÃ gewesen, weil der KlÃ¤ger gegebenenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers hÃ¤tte Angaben machen kÃ¶nnen, die das LSG nach Erhebung weiterer Beweise oder â unter Beachtung des auch vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anwendbaren Â§ 15 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (vgl BSGE 65, 123 = SozR 1500 Â§ 128 Nr 39) â unmittelbar veranlaÃt hÃ¤tten, zumindest vom Vorliegen einer SchÃ¤digung des KlÃ¤gers in den Jahren 1944 bis 1945 auszugehen. In diesem Fall hÃ¤tte sich das LSG zu Ermittlungen in medizinischer Hinsicht, etwa durch Untersuchung und Begutachtung des KlÃ¤gers durch einen SachverstÃ¤ndigen, veranlaÃt sehen kÃ¶nnen. Bei einem derartigen Verfahrensverlauf hÃ¤tte es zu einer Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung von SchÃ¤digungsfolgen kommen kÃ¶nnen, auch wenn diese keine MdE von 25 vH oder mehr verursacht hÃ¤tten.

Unter diesen UmstÃ¤nden kann es dahinstehen, ob auch die sonstigen VerfahrensrÃ¼gen des KlÃ¤gers durchgreifen. Es kommt also nicht mehr darauf an, ob das LSG den Hinweis des KlÃ¤gers auf seine bedrÃ¤ngte wirtschaftliche Lage hÃ¤tte als Antrag auf ProzeÃkostenhilfe deuten, zumindest aber den KlÃ¤ger nach Â§ 106 Abs 1 SGG hÃ¤tte auf die MÃ¶glichkeit hinweisen mÃ¼ssen, ProzeÃkostenhilfe zu beantragen. Ebenso erÃ¼brigen sich Untersuchungen, inwiefern in dem Absehen des LSG von dieser Vorgehensweise ein VerstoÃ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs zu sehen sein und inwiefern die angefochtene Entscheidung auf einem derartigen Verfahrensfehler beruhen kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung ist erst mit AbschluÃ des Verfahrens zu treffen.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024